

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. November 2017

Jahrgang 2017, Nr. 29

## Inhalt

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>  |       | <b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>   |       |
| 303 5. Änderungssatzung vom 16.10.2017 zur Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW  | 277   | 311 Satzung für die Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica, Zweckverbandssparkasse der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica | 282   |
| 304 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014  | 278   | 312 Mietspiegel 2017 der Stadt Bad Oeynhausen  | 283   |
| 305 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015  | 279   | 313 Absicht einer Einziehung eines namenlosen öffentlichen Stichweges in der Stadt Lübbecke  | 284   |
| 306 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bruchriede“ zw. Gew.stat. 1+200 und 2+780 in der Gemarkung Preußisch Oldendorf – Holzhausen durch die Stadt Pr. Oldendorf | 280   | 314 Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Porta Westfalica  | 284   |
| 307 Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort Porta Westfalica; hier: Immissionsschutz  | 281   | 315 Ablauf eines Wasserkonzessionsvertrags zwischen der Stadtwerken Porta Westfalica GmbH und der Stadt Porta Westfalica               | 285   |
| 308 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides  | 282   | 316 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide der Stadt Porta Westfalica   | 286   |
| 309 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen   | 282   | <b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>   |       |
| 310 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes   | 282   | 317 Genossenschaftsversammlung am 07.12.2017 des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen                             | 286   |
|  |       | 318 Verbandsversammlung am 21.11.2017 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede  | 286   |
|  |       | 319 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke  | 287   |

303

### **Bekanntmachung**

#### **5. Änderungssatzung vom 16.10.2017 zur Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.04.2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.10.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke 05.07. 2011, S. 102), die zuletzt durch 4. Änderungssatzung vom 13.04.2017 (Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke 2017, S. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 23 wird wie folgt gefasst:  
"Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft."
2. Nach Ziff. 23 wird folgende Ziff. 24 eingefügt:

"24 Übergangsregelung

Für die Abwicklung der Bewilligungsverfahren für Ausgleichsleistungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (vgl. Teil 2 der allgemeinen Vorschrift) für die Bewilligungsjahre 2018 und 2019 sind die jeweils maßgeblichen Regelungen der allgemeinen Vorschrift ungeachtet ihres Außerkrafttretens (vgl. Ziff. 23) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Für die Antragstellung für Ausgleichsleistungen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (vgl. Teil 3 der allgemeinen Vorschrift) für das Bewilligungsjahr 2019 und das diesbezügliche Bewilligungsverfahren sind die jeweils maßgeblichen Regelungen der allgemeinen Vorschrift ungeachtet ihres Außerkrafttretens (vgl. Ziff. 23) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Satzung des Kreises für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.07.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 16.11.2017

Dr. Ralf Niermann  
Landrat

304

## Bekanntmachung

### Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 24.10.2016

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24.10.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

#### 1.1 Bilanz zum 31.12.2014

### Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014

| AKTIVA                                    | in TEUR        | PASSIVA                               | in TEUR        |
|---|----------------|---------------------------------------|----------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b>                  | <b>365.100</b> | <b>1. Eigenkapital</b>                | <b>102.432</b> |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände     | 448            | 1.1 Allgemeine Rücklage               | 84.865         |
| 1.2 Sachanlagen                           | 254.994        | 1.2 Sonderrücklagen                   | 0              |
| 1.3 Finanzanlagen                         | 109.658        | 1.3 Ausgleichsrücklage                | 11.479         |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>                  | <b>30.465</b>  | 1.4 Jahresüberschuss                  | 6.088          |
| 2.1 Vorräte                               | 0              | <b>2. Sonderposten</b>                | <b>88.136</b>  |
| 2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst. | 26.414         | <b>3. Rückstellungen</b>              | <b>155.993</b> |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens       | 3.536          | <b>4. Verbindlichkeiten</b>           | <b>66.369</b>  |
| 2.4 Liquide Mittel                        | 515            | <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b> | <b>6.798</b>   |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>      | <b>24.163</b>  |                                       |                |
| <b>Bilanzsumme</b>                        | <b>419.728</b> | <b>Bilanzsumme</b>                    | <b>419.728</b> |

#### 1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 6.088.090,44 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln vermindert sich um 3.966.719,32 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf 515.221,58 EUR.

#### 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 30.08.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2014 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 05.10.2016 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 24.10.2016 gefolgt.

### 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.11.2016 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 18.09.2017 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 24. Oktober 2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat  
Dr. Ralf Niermann

305

### Bekanntmachung

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 19.06.2017**

##### **1, Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 und Entlastung des Landrats**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19.06.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

##### **1.1 Bilanz zum 31.12.2015**

#### **Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015**

| <b>AKTIVA</b>                             | <b>in TEUR</b> | <b>PASSIVA</b>                        | <b>in TEUR</b> |
|---|----------------|---------------------------------------|----------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b>                  | <b>354.870</b> | <b>1. Eigenkapital</b>                | <b>106.171</b> |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände     | 469            | 1.1 Allgemeine Rücklage               | 79.753         |
| 1.2 Sachanlagen                           | 249.503        | 1.2 Sonderrücklagen                   | 0              |
| 1.3 Finanzanlagen                         | 104.898        | 1.3 Ausgleichsrücklage                | 17.567         |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>                  | <b>37.243</b>  | 1.4 Jahresüberschuss                  | 8.851          |
| 2.1 Vorräte                               | 0              | <b>2. Sonderposten</b>                | <b>88.735</b>  |
| 2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst. | 26.882         | <b>3. Rückstellungen</b>              | <b>154.927</b> |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens       | 4.400          | <b>4. Verbindlichkeiten</b>           | <b>59.511</b>  |
| 2.4 Liquide Mittel                        | 5.961          | <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b> | <b>6.159</b>   |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>      | <b>23.390</b>  |                                       |                |
| <b>Bilanzsumme</b>                        | <b>415.503</b> | <b>Bilanzsumme</b>                    | <b>415.503</b> |

## 1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 8.850.613,26 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 5.445.507,07 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf 5.960.728,65 EUR.

## 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 15.05.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2015 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 31.05.2017 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 19.06.2017 gefolgt.

## 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2017 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 18.09.2017 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 24. Oktober 2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat  
Dr. Ralf Niermann

306

## Bekanntmachung Gewässer Ausbau

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bruchriede“ zw. Gew.stat. 1+200 und 2+780 in der Gemarkung Preußisch Oldendorf – Holzhausen durch die Stadt Pr. Oldendorf**

Die Stadt Pr. Oldendorf beabsichtigt den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bruchriede“ zw. Gew.stat. 1+200 und 2+780 in der Gemarkung Preußisch Oldendorf – Holzhausen.

Nach Ziff. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen **naturnahe Gewässer ausbaumaßnahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung durch die zuständigen Behörden des Kreises Minden-Lübbecke sind durch den Ausbau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist. Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 08.11.2017  
Az. 685300/09/12582

Kreis Minden-Lübbecke  
- Der Landrat -  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag:  
Klemens Fuhrmann

307

**Bekanntmachung**  
**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**  
**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der W & S Power Porta GbR in 32457 Porta Westfalica, Sundern 31, auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion MM 100 am Standort Porta Westfalica, Gemarkung Lohfeld, mit Bescheid vom 25.10.2017, Az.: 770.0021/15/1.6.2 abgelehnt.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

**I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid**

**Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:**

auf Ihren o.g. Antrag vom 12.12.2015, hier eingegangen am 17.12.2015 und letztmalig ergänzt am 04.07.2017, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), ergeht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung für zwei Windenergieanlagen des Typs Senvion MM 100 mit 100 m (WEA 2) und 80 m (WEA 4) Nabenhöhe auf den Flurstücken 217 und 52, Flur 6, Gemarkung Lohfeld mit den folgenden Koordinaten

| Bezeichnung Anlage | Gemarkung | Flur | Flurstück | Nord      | Ost     |
|--------------------|-----------|------|-----------|-----------|---------|
| WEA 2              | MM 92     | 6    | 217       | 5.785.007 | 498.213 |
| WEA 4              | MM 92     | 6    | 52        | 5.784.983 | 498.644 |

wird hiermit abgelehnt.

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 17.11.2017 (erster Tag) bis zum Freitag, 01.12.2017 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica - Sachgebiet **Stadtplanung und Bauordnung** - , Kempstr. 1, 2. OG in 32457 Porta Westfalica sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 02.12.2017 und läuft bis zum 02.01.2018.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden zusätzlich im Internet unter [www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt](http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt) veröffentlicht.

Minden, den 08.11.2017  
Az.: 770.0021/15/1.6.2

Im Auftrag  
gez. U.Klostermeyer

308

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

Die Zustellung eines Widerspruchsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

309

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

310

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

|        |                   |            |         |            |
|--------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 30 | Redaktionsschluss | 23.11.2017 | Ausgabe | 30.11.2017 |
| Nr. 31 | Redaktionsschluss | 30.11.2017 | Ausgabe | 07.12.2017 |
| Nr. 32 | Redaktionsschluss | 07.12.2017 | Ausgabe | 14.12.2017 |
| Nr. 33 | Redaktionsschluss | 20.12.2017 | Ausgabe | 29.12.2017 |

311

**Bekanntmachung**  
**Satzung für die Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica,  
Zweckverbandssparkasse der Städte Bad Oeynhausen  
und Porta Westfalica vom 10.11.2017**

Präambel

Aufgrund von § 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für die Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica,  
Zweckverbandssparkasse der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica**

Satzung der Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica vom 10.11.2017 auf Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica, Zweckverbandssparkasse der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica mit dem Sitz in Bad Oeynhausen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung  
Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica  
führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**§ 2**  
**Träger**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica.

**§ 3**  
**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4**  
**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 20 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode bis 2025 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) elf sachkundigen Mitgliedern und
- c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Ab der Kommunalwahlperiode 2025 besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, nehmen gemäß § 10 Abs. 4 SpkG an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei ordentlichen Mitgliedern, ab 01. Oktober 2019 aus zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

#### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

#### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Schaumburg.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2018, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 24.06.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2012, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte mit Schreiben vom 03.11.2017 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen der Satzung für die Sparkasse Bad Oeynhausen – Porta Westfalica, Zweckverbandssparkasse der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 10.11.2017

Wilmsmeier  
Bürgermeister

**312**

#### **Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen**

Einvernehmlich haben sich die Städtische gemeinnützige Heimstätten-Gesellschaft (SGH), der Mieterbund OWL, der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Oeynhausen e.V. und der Haus- und Grundeigentümergeverein Werretal e.V. im Jahr 2017 auf eine Fortschreibung des Mietspiegels für Bad Oeynhausen mit den im Jahr 2015 festgesetzten Beträgen verständigt.

Der Mietspiegel gilt für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen.

Es ist ein einfacher Mietspiegel im Sinne des § 558c BGB, der energetischen Aspekten Rechnung trägt. Die Erstellung des Mietspiegels liegt im Ermessen der Gemeinde, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Erstellung des Mietspiegels mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

Diese Punkte waren erfüllt.

Der § 558c BGB definiert einen Mietspiegel als Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Der Mietspiegel liegt bei der Stadt Bad Oeynhausen im Rathaus I + II aus und ist bei den oben genannten Interessenverbänden erhältlich. Außerdem ist er im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) abrufbar.

Bad Oeynhausen, den 19.10.2017

Wilmsmeier  
Bürgermeister

**313** **Bekanntmachung**  
**der Stadt Lübbecke**  
**über die Absicht einer Einziehung des namenlosen öffentlichen Stichweges bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1205 und einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1217**

Die Stadt Lübbecke beabsichtigt, den namenlosen öffentlichen Stichweg, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1205 und einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1217, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen. Der Stichweg hat eine Länge von ca. 250 Meter und verläuft östlich abweigend von der Straße Zur Rauhen Horst bis zu dem bebauten Grundstück Zur Rauhen Horst Nr. 21. Der einzuziehende Stichweg ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Wegeeinzugung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Plan über den einzuziehenden Stichweg liegt bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, Zimmer 803, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, Zimmer 803, während der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Lübbecke, den 02.11.2017

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**314** **Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre vom 02.11.2017**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Es wird eine neue Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hausberge:

| Flur | Flurstücke  |
|------|---|
| 7    | 2, 4, 8, 9, 10, 12, 150, 336, 338, 363 (tlw.), 364 und 390 (tlw.)   |
| 13   | 3, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 30, 39, 40, 41, 59, 62, 67, 70, 90, 134, 189, 190, 203, 207, 219, 227, 231, 232, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 254, 255, 270, 273, 275, 277, 279, 280, 281, 282, 283, 307, 310, 318, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 333, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356, 357, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 377, 381, 390, 397, 399, 402, 403, 411, 414, 415, 426, 429, 430, 432, 433, 434, 439, 440, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 466, 483, 484, 493, 494, 495, 498, 499, 502, 503, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 519, 533, 541, 542, 543, 544, 564, 565, 566, 567, 568, 581, 583, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 604, 605, 606, 609, 610, 613, 645, 647, 651 (tlw.), 666, 669, 670, 671, 672 (tlw.), 673, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 685, 687, 688, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 699, 715, 716, 717, 718, 723, 724, 725, 726, 728, 729, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741 und 742. |
| 14   | 33, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 62, 63, 84, 90, 91, 93, 104, 105, 116 und 126   |



## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann derjenige, der wegen der Veränderungssperre einen Entschädigungsanspruch nach § 18 BauGB zu haben glaubt, die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen -Stadt Porta Westfalica - beantragt und dass - falls insoweit eine Einigung nicht zustande kommt - die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Detmold - über die Entschädigung entscheiden wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 02.11.2017

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

**315**

### **Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica zum Ablauf eines Wasserkonzessionsvertrags**

Die Stadt Porta Westfalica gibt bekannt, dass der Wasserkonzessionsvertrag mit der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH am 31.03.2016 abgelaufen ist.

Interessierte Unternehmen werden aufgefordert, ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages bis zum 28.02.2018 schriftlich – in einem verschlossenen und mit „Interessenbekundung Wasserkonzession“ gekennzeichneten Umschlag – bei der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet 20 – Kämmerei und Steuern, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Ansprechpartner: Michael Korsen, zu bekunden. Nach diesem Termin eingehende Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Die Stadt Porta Westfalica hat 35.430 Einwohner (Stichtag 31.12.2015) bei einer Gebietsfläche von rd. 105,22 km<sup>2</sup>.

Die der Stadt Porta Westfalica von dem bisherigen Konzessionsnehmer vorgelegten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Wasserversorgungsnetzes können schriftlich bei der vorgenannten Stelle angefordert werden.

Porta Westfalica, 07.11.2017

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

316

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides  
und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide  
der Stadt Porta Westfalica**

Die Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

317

**Bekanntmachung**

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 07. Dezember 2017, um 18.00 Uhr,  
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen,

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresrechnung 2017 und Entlastungserteilung
3. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018
5. Fischereinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
6. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischerei-gesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 24. Oktober 2017

Fischereigenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks  
der Stadt Petershagen  
Der Vorsitzende  
Aumann

318

**Bekanntmachung**

Zu der am **Dienstag, 21.11.2017, um 16.00 Uhr, im Sitzungsraum 108 des Rathauses Espelkamp** stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 22.11.2016 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 mit Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
5. Steuerrechtliche Angelegenheiten
6. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 22.11.2016  
- nichtöffentlicher Teil -
2. Personalsachen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 08.11.2017

gez.  
Grote  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

319

**Bekanntmachung**  
**Aufgebot**

Am wurde 23.10.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten  
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 073 141  
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher